



White Paper

MiFID II und Anforderungen bei Mobilfunk-Aufzeichnung

September 2017

NICE[®]

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Was ist die MiFID-II-Richtlinie? | 3 |
| 1.1 Historie | 3 |
| 1.2 MiFID | 3 |
| 1.3 MiFID II | 3 |
| 2. Was ist der Zweck einer Richtlinie?..... | 5 |
| 2.1 Übersicht | 5 |
| 2.2 Erläuterung..... | 5 |
| 2.3 Schlussfolgerung..... | 5 |
| 3. Warum Mobilfunk-Kommunikation aufgezeichnet werden muss | 6 |
| 3.1 Übersicht | 6 |
| 3.2 Potenziellen Marktmissbrauch verhindern..... | 7 |
| 3.3 Erläuterung..... | 7 |
| 3.4 Wie schützen sich Firmen? | 7 |
| 3.5 Schlussfolgerung..... | 8 |
| 4. Die Dringlichkeit liegt klar auf der Hand | 9 |
| 4.1 Übersicht | 9 |
| 4.2 Erläuterung..... | 9 |
| 4.3 Schlussfolgerung..... | 10 |
| 5. Lösungen für Mobilfunk-Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Compliance..... | 11 |
| 5.1 Die Herausforderungen im Zusammenhang mit selbstinitiierten und netzwerkinternen Mobilfunk-Aufzeichnungen..... | 11 |
| 5.2 Erfassung der gesamten Kommunikation in einer einzigen Plattform..... | 11 |
| 5.3 Sicherstellung einer umfassenden Compliance | 12 |
| 5.4 Schlussfolgerung..... | 13 |

1. Was ist die MiFID-II-Richtlinie?

1.1 Historie

Die Förderung des Wirtschaftswachstums und der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten ist seit ihrer Gründung ein wichtiges Ziel der Europäischen Union (EU). Die Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (Investment Services Directive, ISD) war einer der ersten großen Schritte zur Harmonisierung des Anlegerschutzes und des Kapitalverkehrs in der gesamten EU. Die 1993 verabschiedete ISD zielte darauf ab, „die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Finanzmärkte durch die Schaffung eines Binnenmarktes für Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten zu verbessern“. Die ISD förderte 14 Jahre lang die Entwicklung eines harmonisierten Anlegerschutzes bei verschiedenen Finanzinstrumenten wie Aktien, Anleihen, Derivaten und verschiedenen strukturierten Produkten.

1.2 MiFID

Im November 2007 wurde die ISD durch die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (Markets in Financial Instruments Directive), besser bekannt als MiFID, ersetzt. Die Verfasser unternahmen wesentliche Schritte in Richtung eines EU-Binnenmarktes, indem sie die ISD, die den Schwerpunkt auf eine „Mindestharmonisierung“ legte, zur MiFID, die sich auf eine „sehr weitgefaste Harmonisierung“ konzentrierte, weiterentwickelten. Konzeptionell zielte die ISD darauf ab, die „Anforderungen für die Erstzulassung und den Betrieb von Wertpapierfirmen, einschließlich der Regeln hinsichtlich unternehmerischen Handelns...“ und „einige Bedingungen für den Betrieb geregelter Märkte“ zu standardisieren.¹ Die MiFID hat diesen Schwerpunkt mit dem Ziel ausgeweitet, „eine Harmonisierung in dem Umfang vorzunehmen, der notwendig ist, um Anlegern ein hohes Schutzniveau zu bieten und Wertpapierfirmen das Erbringen von Dienstleistungen in der gesamten Gemeinschaft zu gestatten“.²

Die MiFID hat zu einem wettbewerbsfähigeren und stärker integrierten EU-Finanzmarkt beigetragen. Die Finanzkrise des Jahres 2008 und andere Marktentwicklungen zeigten jedoch Schwächen bei einigen der Prinzipien auf, die der MiFID zugrunde liegen. Um das Vertrauen der Anleger zu stärken und alle ursprünglichen Ziele der MiFID zu erreichen, beschloss die Europäische Kommission eine Überarbeitung der Richtlinie mit dem Schwerpunkt auf Sicherheit, Solidität und Transparenz.

1.3 MiFID II

Einführung in die MiFID II Richtlinie. Die MiFID II Richtlinie tritt am 3. Januar 2018 in Kraft und enthält neue Regeln hinsichtlich Handelsanreizen, Forschung, bestmöglicher Ausführung, Markttransparenz, algorithmischen Handels und Kommunikationsaufzeichnung. Die MiFID II ist die wohl umfangreichste Finanzregulierung, die der EU bisher auferlegt wurde, und zielt darauf ab, ein verantwortungsvolleres Finanzsystem für Wirtschaft und Gesellschaft als Ganzes zu schaffen.

In einem FAQ-Dokument, das teilweise erläutert, warum die MiFID II notwendig war, erklärte die Europäische Kommission: „Die Gewährleistung eines solideren Rechtsrahmens wird auch dazu

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32004L0039>

² http://ec.europa.eu/internal_market/securities/docs/isd/dir-2004-39-implement/dir-6-2-06-final_en.pdf

dienen, der komplexeren Marktrealität gerecht zu werden, mit der wir heute konfrontiert sind, eine Realität, die durch eine zunehmende Vielfalt von Finanzinstrumenten und neuen Handelsmethoden gekennzeichnet ist.“³

³ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-305_en.htm#footnote-1

2. Was ist der Zweck einer Richtlinie?

2.1 Übersicht

In Diskussionen um die MiFID II wird diese Frage oftmals nicht beantwortet oder erst gar nicht gestellt. Es ist jedoch wichtig, die Grundlagen zu verstehen, wie die Europäische Union den Mitgliedstaaten Regeln auferlegt.

2.2 Erläuterung

In der EU gibt es vor allem zwei Methoden zum Erlass von Vorschriften: Verordnungen und Richtlinien.

Verordnungen sind selbstvollziehend, d. h. sie treten automatisch so in Kraft, wie sie in jedem Mitgliedstaat niedergeschrieben sind. Richtlinien wie die MiFID II müssen von den einzelnen Mitgliedstaaten verabschiedet werden, bevor sie in Kraft treten.

Dies ermöglicht der EU, eine weitangelegte Initiative zu schaffen, lässt aber den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Umsetzung. Diese Unterscheidung ist wichtig, da sich viele Bereiche der MiFID II auf Maßnahmen beziehen, die umgesetzt werden *sollten*, im Gegensatz zu denjenigen, die umgesetzt werden *müssen*.

2.3 Schlussfolgerung

Richtlinien können naturgemäß sehr unterschiedlich sein, je nachdem, wie sie von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Darüber hinaus kann es der Fall sein, dass grenzüberschreitende Transaktionen den Richtlinien beider Länder unterliegen. Dies erhöht die Komplexität eines ohnehin schon kolossalen Unterfangens um zusätzliche Schichten.

Als Reaktion auf eine Richtlinie muss jede von globalen Firmen implementierte Technologielösung nicht nur robust genug sein, um den Anforderungen des Aufnahmelandes gerecht zu werden, sondern auch flexibel genug sein, um grenzüberschreitenden Problemen zu begegnen. Traditionell kaufen Finanzinstitute Lösungen auf der Grundlage ihrer eigenen regionalen Bedürfnisse, ohne dabei grenzüberschreitende Transaktionen zu berücksichtigen. Angesichts der hohen Wahrscheinlichkeit transnationaler Unterschiede sollten die von der MiFID II betroffenen Banken sicherstellen, dass die von ihnen gewählten Lösungen nicht nur den Anforderungen des Aufnahmelandes, sondern auch denjenigen aller anderen Länder entsprechen, in denen sie tätig sind. Dieser Ansatz wird die operativen Herausforderungen bei der Umsetzung verringern und die Wahrscheinlichkeit einer multinationalen Compliance erhöhen.

3. Warum Mobilfunk-Kommunikation aufgezeichnet werden muss

3.1 Übersicht

In der heutigen modernen Welt erwarten Kunden, dass man rund um die Uhr und in Echtzeit verfügbar ist – was den Einsatz von Mobilgeräten erfordert. Die Kommunikation rund um Finanztransaktionen ist hier keine Ausnahme, und genau diesen Service erwarten Anleger von ihrem bevorzugten Finanzinstitut.

MiFID II erweitert die derzeitigen Anforderungen, wonach Firmen die Kommunikation aufzeichnen müssen. Die Aufzeichnungsanforderungen gelten nunmehr für alle Telefongespräche und elektronischen Mitteilungen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die zum Abschluss einer Transaktion oder zur Dienstleistungserbringung im Rahmen von Kundenaufträgen führen sollen – auch wenn sie es im Endeffekt nicht tun. Kurz gesagt sieht die MiFID II vor, dass ALLE relevanten Telefongespräche und elektronischen Mitteilungen – auch solche, die über Mobiltelefone vorgenommen werden – aufgezeichnet werden müssen.

Im Allgemeinen gibt es drei Hauptgründe, die Aufzeichnung transaktionsbezogener Kommunikation zwingend erforderlich zu machen:

- Sicherzustellen, dass Nachweise vorhanden sind, auf Basis derer Streitigkeiten zwischen Firmen und Kunden beigelegt werden können;
- Diejenigen zu unterstützen, die dafür verantwortlich sind, die firmenweite Einhaltung des Verhaltenskodex zu überwachen; und
- Marktmissbrauch durch verbesserte Erkennungsmechanismen zu verhindern.

Wenn sich Streitigkeiten zwischen einer Firma und einem Kunden ergeben, können diese häufig intern ohne weitere Eskalation beigelegt werden. Weitaus häufiger gestaltet es sich für Compliance-Abteilungen, Behörden oder Regulierungsbehörden schwierig, Marktmissbrauch aufzudecken und böswillige Handlungen nachzuweisen. „Nachweise, die im Rahmen von Aufzeichnungspflichten gesammelt wurden, können zusätzliche Informationen für die Aufdeckung des Sachverhalts liefern.“⁴ Unabhängig vom Ergebnis sind aufgezeichnete Nachweise überzeugend und können manchmal sogar Informationen widerlegen, die in Dokumentationen oder mündlichen Aussagen enthalten sind.

In Erwägungsgrund 144⁵ wird die Bedeutung von Aufzeichnungen veranschaulicht:

Bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenverkehrsaufzeichnungen von der Ausführung und der Dokumentation der Ausführung von Geschäften durch Wertpapierfirmen ... sind unverzichtbare und zuweilen die einzigen Nachweise, um das Vorliegen eines Marktmissbrauchs aufzudecken und zu beweisen sowie zu überprüfen, ob Firmen die Anforderungen an den Anlegerschutz und andere Anforderungen nach dieser Richtlinie erfüllen...

⁴ CESR/10-859

⁵ Erwägungsgrund 144, MiFID II

3.2 Potenziellen Marktmissbrauch verhindern

Aufzeichnungen liefern nicht nur Beweiswerte, sondern können auch Marktmissbrauch verhindern. Denken Sie einen Moment darüber nach, wie viel höher das Risiko des Marktmissbrauchs wäre, wenn Ihre Firma nur die Handels-, Frontoffice- und Backoffice-Kommunikation aufzeichnen und überwachen und die Mobilfunkkommunikation außen vor lassen würde. Einige dubiose Akteure würden diese Gelegenheit sofort beim Schopfe packen, um alle möglichen nicht rückverfolgbaren Betrugereien zu begehen. Angesichts der Bedeutung für die heutige Gesellschaft macht der Ausschluss von Mobilfunk-Aufzeichnungen die Ziele der Richtlinie – die Sicherheit zu erhöhen, den Anlegerschutz zu verbessern und den Missbrauch von Kennzeichnungen zu verhindern – nichtig.

3.3 Erläuterung

In Artikel 16(7) heißt es: „Eine Wertpapierfirma ergreift ... alle angemessenen Maßnahmen, um einschlägige Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, die mit Geräten erstellt oder von Geräten gesendet oder empfangen wurden, die die Firma einem Angestellten oder freien Mitarbeiter zur Verfügung gestellt hat oder deren Nutzung durch einen Angestellten oder freien Mitarbeiter von der Firma gebilligt oder gestattet wurde.“

Obwohl einige hinterfragt haben, was laut der Richtlinie „angemessen“ ist, ging die Europäische Kommission (EK) weiter und forderte Folgendes: „Eine Wertpapierfirma ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um zu verhindern, dass ein Angestellter oder freier Mitarbeiter mithilfe privater Geräte Telefongespräche oder elektronische Mitteilungen erstellt, sendet oder empfängt, **die die Firma nicht aufzeichnen oder kopieren kann.**“⁶ (*Hervorhebung hinzugefügt*).

Schließlich ist es wichtig, zu beachten, dass die Aufzeichnung von Mobilfunkgesprächen kein Konzept ist, das mit der MiFID II eingeführt wurde. Im Juli 2010 veröffentlichte der Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Wertpapierwesen (Committee of European Securities Regulators, CESR) fachliche Ratschläge zur MiFID. Der CESR wies unter anderem darauf hin, dass einige Firmen, die derzeit die Nutzung von Mobiltelefonen zulassen, aber keine einschlägigen Gespräche aufnehmen, ihre Nutzung durchaus verbieten könnten...“. Der Bericht enthält Schätzungen zu den Kosten für Aufzeichnungen von Mobilfunkgesprächen im Vereinigten Königreich, die wesentlich höher sind als heute, und kommt zu dem Schluss, dass die „Wertpapierfirmen letztlich entscheiden werden, ob sie Kundenaufträge über Mobiltelefone entgegennehmen möchten“. Diese Frage stellt sich auch unter MiFID II, obwohl die Kosten für die Mobilfunkaufzeichnung in den sieben Jahren seit der Veröffentlichung des Berichts drastisch gesunken sind – was das Ergebnis der ROI-Analyse für viele Stakeholder verändert hat.

3.4 Wie schützen sich Firmen?

Firmen orientieren sich gerne an Regeln, und in diesem Fall sollte es nicht anders sein. In Anbetracht dessen, wie sehr Mobilgeräte unser tägliches Leben bestimmen und wie notwendig sie heute für die Wirtschaft sind, wäre es ratsam, wenn Firmen allen unter die Richtlinie fallenden Arbeitnehmern Mobiltelefone zur Verfügung stellen würden.

⁶ Erwägungsgrund 57, MiFID II

Von der Firma zur Verfügung gestellte Mobilgeräte ermöglichen die bestmögliche direkte Kontrolle und Aufsicht. Die Überwachung von Mobilgeräten wird daher unternehmensweit möglich sein, und die Einhaltung der Unternehmensrichtlinien und -verfahren wird bedeutend verbessert. Jedes festgestellte Fehlverhalten kann somit einem bestimmten Akteur zugeordnet werden – und wird nicht als institutionelles Aufsichtsversäumnis angesehen.

3.5 Schlussfolgerung

Wenn einer der vorgenannten Abschnitte alleine existieren würde, so könnte man argumentieren, dass Wertpapierfirmen ihren Aufzeichnungspflichten in angemessener Weise nachkommen, indem sie ausschließlich Turret- oder PBX-basierte Gespräche aufzeichnen. Betrachtet man sie jedoch in ihrer Gesamtheit, so wird deutlich, dass die MiFID II die Verpflichtung auferlegt, ALLE einschlägigen Telefongespräche und elektronischen Mitteilungen, einschließlich Mobilfunk, aufzuzeichnen.

Wenn eine Ausnahmeregelung für Mobiltelefone gilt, beeinträchtigt dies die Effektivität der Aufzeichnungspflicht in erheblichem Maße und untergräbt ein grundlegendes Prinzip der Richtlinie.

4. Die Dringlichkeit liegt klar auf der Hand

4.1 Übersicht

Die Europäische Kommission beauftragte die ESMA damit, die Auswirkungen der Verpflichtungen, die sich aus der MiFID II ergeben, auszuwerten. An 300 Wertpapierfirmen⁷ und OGAW-Verwaltungsgesellschaften, die in den zwölf Mitgliedstaaten Anlageberatungsleistungen erbringen, wurde ein Fragebogen verschickt. Die Befragten bezeichneten die „Aufzeichnung von Telefongesprächen“ als schwierigste Herausforderung, die es zu bewältigen gilt. 63 % der Teilnehmer gaben an, dass sie zumindest „schwierig“ sei, wobei die überwiegende Mehrheit der Befragten angab, dass sie „sehr schwierig“ sei. Darüber hinaus berichtete die ESMA, dass 80 % der Firmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht „vollständig konform“ waren.

Leider scheint es so, als hätte die Branche seit der Veröffentlichung des ESMA-Berichts kaum Fortschritte erzielt. Im vergangenen Juli veröffentlichte JWG die Ergebnisse einer Umfrage, die von ihrer MiFID-Implementierungsgruppe durchgeführt wurde. Neunzig Prozent der Befragten gaben an, dass sie „entweder einem hohen oder mittleren Risiko unterliegen, bis 2018 keine umfassende Compliance sichergestellt zu haben“.⁸ Die Mehrzahl der Teilnehmer verlässt sich weiterhin auf manuelle, ressourcenintensive Methoden, um die Richtlinie zu erfüllen. Die dauerhafte Abhängigkeit von traditionellen manuellen Prozessen wird den Compliance-Aufwand großer Institute nicht mindern. Angesichts dieser Ergebnisse ist es verständlich, dass sich Firmen Sorgen um ihre Einhaltung der MiFID II machen. Die Vergangenheit lässt darauf schließen, dass Firmen, die ihrer Aufzeichnungspflicht nicht nachkommen, eine harte Behandlung erfahren werden.

4.2 Erläuterung

Bei ihrer ersten Einführung verlangte die MiFID von Unternehmen, bestimmte Aufzeichnungen zu führen und aufzubewahren, Artikel 51(4) räumte den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch bei Telefongesprächen und elektronischen Mitteilungen einen gewissen Ermessensspielraum ein. Im März 2009 beschloss das Vereinigte Königreich, die Richtlinie vollständig zu übernehmen, indem es die betroffenen Unternehmen verpflichtete, bestimmte Telefongespräche aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten aufzubewahren.⁹ In den darauffolgenden Jahren wurde die Kommunikationsaufzeichnung zu einem wichtigen Bestandteil der Regulierungsmaßnahmen in Großbritannien.

Im Oktober 2010 verhängte die Financial Services Authority (FSA) Geldbußen in Höhe von insgesamt 4,2 Mio. Pfund Sterling gegen drei Firmen, weil diese keine genauen und fristgerechten Transaktionsberichte vorlegen konnten. In einer Erklärung wies die FSA darauf hin, dass „jede Firma die Verstöße hätte verhindern können, wenn sie ihre Daten regelmäßig geprüft hätte. Trotz wiederholter Erinnerungen der FSA im Laufe der Jahre 2007 und 2008 hat dies keine der Firmen getan.“

Zwischen 2007 und Februar 2013 hat ein betroffenes Unternehmen 44,8 Millionen Transaktionen

⁷ Fachliche Beratung der ESMA an die Europäische Kommission, Themen zum Anlegerschutz, Datenerhebung 15.12.2014

⁸ <https://jwg-it.eu/90-of-buy-side-firms-are-at-risk-of-non-compliance-by-mifid-ii-deadline-jwg-survey-finds/>

⁹ Unternehmerisches Handeln (COBS), Regel 11.8 Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischen Mitteilungen

nicht ordnungsgemäß gemeldet. Dies stellte einen Verstoß gegen die FSA-Vorschriften zur Meldung von Transaktionen und die damit verbundenen Anforderungen an ein angemessenes Management- und Kontrollsystem dar.

Im November 2014 verhängten die Regulierungsbehörden des Vereinigten Königreichs, der USA und der Schweiz eine Rekordstrafe in Höhe von 3,9 Milliarden Dollar gegen fünf Banken für ihre Versäumnisse in Bezug auf ihre G10-Spot-Devisen. Die Firmen versuchten, die Kurse der G10-Spot-Devisen zu manipulieren, auch in Absprache mit Händlern anderer Unternehmen, um diese Kunden und den Markt zu benachteiligen.

In jedem Fall und vielen anderen Fällen machte die FSA (heute Financial Conduct Authority und Prudential Regulation Authority) deutlich, dass Audio-Inhalte einen spezifischen Kontext und einen außerordentlichen Wert als Beweismittel bei Durchsetzungsmaßnahmen bieten. Eine bessere Überprüfung der Unternehmenskommunikation hätte Handlungen, die hohe Strafen zur Folge hatten, aufgedeckt und vermieden.

4.3 Schlussfolgerung

Die MiFID II ist viel umfassender und präskriptiver als die MiFID und gilt nicht nur für das Vereinigte Königreich, sondern für alle Mitgliedstaaten. Die Aufzeichnungsanforderungen gelten für alle Telefongespräche und elektronischen Mitteilungen im Zusammenhang mit Aktivitäten, die zum Abschluss einer Transaktion oder zur Dienstleistungserbringung im Rahmen von Kundenaufträgen führen sollen – auch wenn sie es im Endeffekt nicht tun.

Es ist an der Zeit, sich auf die MiFID II vorzubereiten. Ein abwartender Ansatz wird katastrophale Folgen haben, da Regulierungsbehörden erfahrungsgemäß ein Exempel an Unternehmen ohne geeignete Maßnahmen zur Einhaltung von Rechtsvorschriften statuieren können – und dies auch bereits getan haben. Die Leiter der Bereiche Handel, Compliance und Operations müssen sicherstellen, dass ihre Firmen über ausreichende Instrumente verfügen, um eine angemessene Marktüberwachung zu gewährleisten. Dazu gehören fundierte analytische Informationen, um vielfältige Formen von Missbrauch und Risiken zu reduzieren sowie potenzielle Schwachpunkte zu erkennen und zu beheben.

Letztlich bietet eine konservative Herangehensweise an die Aufzeichnungsanforderungen Firmen den Vorteil, auch den striktesten Auslegungen standzuhalten und gewappnet zu sein, die unvorhersehbaren Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Setzen Sie die Richtlinie und die zugrunde liegenden Prinzipien bis zum 3. Januar 2018 um – und Sie werden einen strategischen Wettbewerbsvorteil auf dem gesamten europäischen Markt erlangen, das Gesamtrisiko verringern und unbesorgt in die Zukunft blicken können.

5. Lösungen für Mobilfunk-Aufzeichnungen zur Sicherstellung der Compliance

5.1 Die Herausforderungen im Zusammenhang mit selbstinitiierten und netzwerkinternen Mobilfunk-Aufzeichnungen

Es gibt verschiedene Optionen für die Mobilfunk-Aufzeichnung. Doch jede einzelne bringt ihre ganz eigenen Herausforderungen mit sich. Beispielsweise hängen einige Aufzeichnungslösungen von Drittanbietern davon ab, dass von der Richtlinie betroffene Mitarbeiter die Aufzeichnung ihrer geschäftlichen Mobilfunk-Kommunikation eigenständig initiieren. Zusätzlich gibt es in der Regel eine Aufzeichnungsverzögerung, und die Qualität der Aufzeichnungen ist eher unterdurchschnittlich.

Einige Mobilfunknetzbetreiber bieten darüber hinaus auch grundlegende Optionen für die netzwerkinterne Aufzeichnung von Mobilfunkgesprächen an. Dieser Ansatz erfordert von Natur aus eine völlig andere Umsetzung als Ihre primäre Aufzeichnungslösung, was bedeutet, dass Sie die Mobilfunk-Aufzeichnungen Ihrer Firma getrennt von allen anderen aufgezeichneten Kommunikationen abrufen, verwalten und speichern müssen.

Darüber hinaus sind die lückenlose Sicherstellung der Compliance (der einfache Nachweis, dass alle Arten der Kommunikation von Benutzern, die von der Richtlinie betroffen sind, aufgezeichnet werden) und die schnelle Bereitstellung aller Aufzeichnungen im Rahmen von Untersuchungen mit diesen beiden Ansätzen praktisch unmöglich.

5.2 Erfassung der gesamten Kommunikation in einer einzigen Plattform

Da die Notwendigkeit, mehr Mitarbeiter und Kommunikationskanäle zu überwachen, mit der Einführung neuer Vorschriften wie der MiFID II zunimmt, begegnet die Compliance-orientierte Plattform **NICE Trading Recording (NTR)** diesen Herausforderungen durch die Erfassung, Speicherung und Aufbewahrung ALLER Arten der Kommunikation, einschließlich Mobilfunkanrufen im Zusammenhang mit potenziellen Transaktionen. Mit der NTR-Lösung kann Ihre Firma:

Mehrere Kanäle mit einer einzigen Lösung aufzeichnen

Ob intern oder extern, eingehend oder ausgehend, ob vor, während oder nach einem Handel, ob Front- oder Backoffice, ob stationär oder mobil: NTR erfasst und verwaltet das gesamte Kommunikationsspektrum, was geringere Betriebskosten und optimierte Untersuchungen bedeutet.

Von der Flexibilität einer skalierbaren, verteilten Architektur profitieren

Dank der skalierbaren, verteilten Architektur kann NTR problemlos skaliert werden, um den Anforderungen kleiner Niederlassungen bis hin zu den Anforderungen globaler Handelsunternehmen gerecht zu werden. Gleichzeitig unterstützt die Lösung jede Art der Kommunikation.

Mobilfunkanrufe nahtlos aufzeichnen

Nahtlose Aufzeichnung von Mobilfunkanrufen bedeutet kinderleichte Compliance: Es gibt weder Tasten, die gedrückt werden müssen, noch Aufzeichnungsverzögerungen. Die agile NTR-Lösung von NICE ist mit praktisch jedem Anbieter von mobilen Compliance-Lösungen (AT&T, Vodafone, O2, SingTel, PCCW und mehr) sowie mit führenden Mobilfunkbetreibern weltweit (Truphone, Natterbox, Teleware und andere) kompatibel und bietet Finanzinstituten mehr Möglichkeiten, die Mobilfunkanrufe von Händlern zu erfassen und eine umfassende Compliance sicherzustellen.

5.3 Sicherstellung einer umfassenden Compliance

Neben einer deutlichen Erweiterung des Umfangs der zu erfassenden und zu überwachenden Mitarbeiter, Anlageklassen, Kommunikationskanäle und Geräte fordert die MiFID II auch den Nachweis der Compliance. Nach der MiFID II reicht es nicht länger aus, lediglich die Kommunikation aufzuzeichnen; Finanzinstitute müssen nachweisen können, dass Aufzeichnungen für alle von der Richtlinie betroffenen Benutzer erfasst und ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Dies ist einer der Gründe, warum NICE den NICE COMPASS entwickelt hat. Die Compliance-Assurance-Lösung NICE COMPASS arbeitet mit dem NICE Trade Recording (NTR) System zusammen, um Überwachung, Tests und Berichterstattung zu automatisieren und somit sicherzustellen, dass alle Aspekte der Kommunikations- und Aufzeichnungssysteme Ihrer Firma (z. B. Netzwerk, Gateway, PBX/Telefonanlage, Aufzeichnung, Audioqualität, Archivierung und Aufbewahrung von Medien, Metadaten und mehr) in jeder Phase des Transaktionszyklus wie geplant voll einsatzbereit und funktionsfähig sind. Echtzeit-Dashboards, Warnmeldungen und Alarmer halten Sie über Probleme auf dem Laufenden, die Ihre Aufmerksamkeit erfordern. Außerdem schreibt die MiFID II vor, dass die Reaktion auf Anfragen von Regulierungsbehörden fristgerecht erfolgen muss. Die Massenmedien-Download- und Extraktionstools von NICE COMPASS erfüllen diese Anforderung und optimieren entsprechende Untersuchungen, indem sie den schnellen Zugriff auf und die schnelle Generierung von großen Mengen von Aufzeichnungen und zugehörigen Daten ermöglichen. NICE COMPASS verfügt außerdem über eine zentralisierte Suchmaschine, mit der Compliance-Manager alle Modalitäten von einer Benutzeroberfläche aus durchsuchen können.

Schließlich werden die Aufbewahrungsanforderungen durch neue Vorschriften komplexer. Unterschiedliche Vorschriften erfordern unterschiedliche Aufbewahrungsfristen für verschiedene Arten von Benutzern, die von der Richtlinie betroffen sind. Für einige Benutzer kann die Aufbewahrungsfrist beispielsweise fünf Jahre betragen, für Forex-Händler jedoch bis zu sieben Jahre – und diese unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen müssen eingehalten werden.

Denken Sie auch daran, dass die meisten Finanzfirmen globale Unternehmen sind. Auch wenn eine Firma ihren Sitz in den USA hat, muss sie, wenn sie mit Banken in EMEA Geschäfte tätigt, auch europäische Vorschriften (wie die MiFID II) einhalten. Bemerkenswert ist, dass neben den allgemeineren Vorschriften verschiedene Länder auch eigene Aufbewahrungsanforderungen haben, was die Komplexität noch weiter erhöht.

NICE COMPASS erleichtert es Unternehmen, diese immer komplexeren Aufbewahrungsanforderungen zu erfüllen. Über ein zentralisiertes, webbasiertes Portal können Sie Aufbewahrungsfristen für verschiedene Anlageklassen, Geschäftszweige und von der Richtlinie betroffene Benutzergruppen konfigurieren (um diese auf spezifische globale und/oder regionale

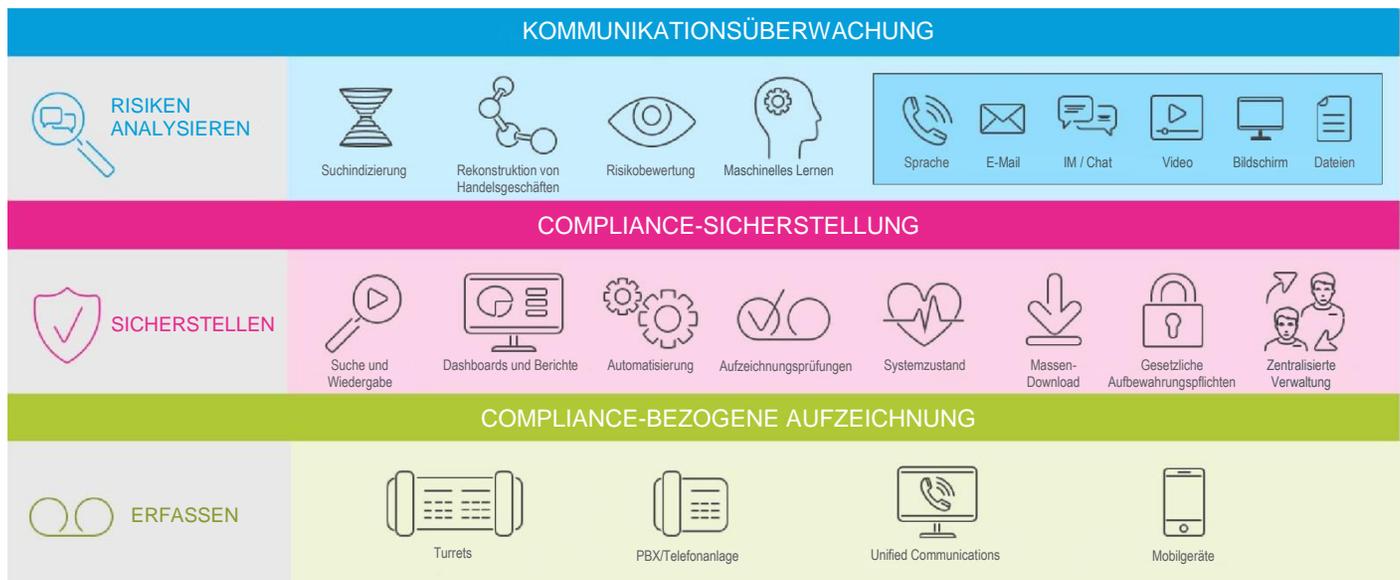
Vorschriften abzustimmen).

5.4 Schlussfolgerung

Bei der Investition in eine Aufzeichnungslösung, die die MiFID II und andere neue Vorschriften erfüllt, ist es wichtig, eine flexible, anpassungsfähige Plattform zu wählen, die eine einheitliche Aufzeichnung und Überwachung aller aktuellen und zukünftigen Kommunikationsmodalitäten, einschließlich Mobilfunk-Aufzeichnungen, unterstützt. Dies ist einer der vielen Gründe, warum mehr als 90 % der weltweit größten Finanzinstitute den Compliance-Lösungen von NICE vertrauen. NICE ist ein globales Unternehmen mit einem gut aufgestellten F&E- und Support-Team, das Unternehmen dabei unterstützt, die Einhaltung der Vorschriften für die Finanzkommunikation zu gewährleisten. Wir unterstützen auch Sie bei der Einhaltung von Vorschriften.

ÜBER NICE FINANCIAL COMMUNICATION COMPLIANCE

NICE ist der weltweit führende Anbieter von Lösungen zur Kommunikations-Compliance für den Finanzhandel und bedient mehr als 90 % der weltweit größten Finanzdienstleistungsunternehmen. Die umfassende Kommunikations-Compliance-Plattform von NICE integriert Lösungen für Compliance-relevante Aufzeichnungen, Compliance-Sicherstellung und Kommunikationsüberwachung, mit denen Banken die Kommunikation über alle Kanäle zuverlässig erfassen und analysieren können, um die Einhaltung der zunehmenden gesetzlichen Anforderungen wie MiFID II, MAR, Dodd-Frank und zukünftiger Richtlinien sicherzustellen. Erfahren Sie mehr unter www.HolisticSurveillance.com.



KONTAKT

Global International HQ, Israel

Tel.: +972 9 775 3777

Amerika, Nordamerika

Tel.: +1 201 964 2600

EMEA, Europa & Naher Osten

Tel.: +44 0 1489 771 200

Asien-Pazifik, Niederlassung Singapur

Tel.: + 65 6222 5123

NICE Financial Communication Compliance

fmc@nice.com www.nice.com

Wichtiger Hinweis

NICE Ltd. übernimmt gegenüber einem Kunden oder einer natürlichen oder juristischen Person keine Verantwortung oder Haftung in Bezug auf Haftbarkeit, Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch ein NICE-Produkt tatsächlich oder mutmaßlich verursacht wurden. Dies umfasst, ist jedoch nicht beschränkt auf jegliche Unterbrechung des Dienstes, den Verlust von Geschäftsmöglichkeiten oder voraussichtlichen Gewinnen oder Folgeschäden, die sich aus der Verwendung oder dem Betrieb von NICE-Produkten ergeben. Die Informationen in diesem Dokument können ohne Ankündigung geändert werden und stellen keine Verpflichtung seitens NICE Ltd. dar. Die in diesem Dokument beschriebenen Systeme werden im Rahmen eines Lizenzvertrags oder eines Geheimhaltungsvertrags geliefert.

Die aufgezählten NICE Marken sind Handelsmarken oder eingetragene Warenzeichen von Nice Systems Ltd. Eine vollständige Liste der Handelsmarken von NICE finden Sie auf der Website <http://www.nice.com/nice-trademarks>. Alle anderen verwendeten Marken sind Eigentum der jeweiligen Inhaber.

Copyright © 2017 NICE Financial Communication Compliance. Alle Rechte vorbehalten.